

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
7/1994/St

des Vorstandes des SPD-Bezirks M., vertreten durch die Vorsitzende B.,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

den Vorstand des SPD-Unterbezirks H., vertreten durch den Vorsitzenden K.

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

entschieden:

Die Berufung des Unterbezirksvorstandes H. gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M. vom 1. März 1994 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 01.02.1994 hat der Antragsteller bei der Bezirksschiedskommission M. im Wege des Statutenstreitverfahrens (§ 21 Schiedsordnung/SchO) die Feststellung beantragt, daß sich das Nachrücken von Ersatzdelegierten ausschließlich nach § 8 Abs. 4 Wahlordnung (WO)

richtet und daß die getrennte Wahl von Ersatzdelegierten in einem gesonderten Wahlgang unzulässig ist. Grund für den Antrag war, daß der Antragsgegner die gegenteilige Auffassung vertrat und seine Wahlen entsprechend durchführte.

Die Bezirksschiedskommission gab dem Antrag durch Entscheidung vom 01.03.1994 in vollem Umfang statt und traf die begehrten Feststellungen.

Die Kommission begründete ihre Entscheidung damit, daß weder das Organisationsstatut (OSt) noch die Wahlordnung (WO) oder das Bezirksstatut M. - anders als bei Wahlen zu Vorständen und anderen ständigen Gremien (§ 6 WO) - getrennte Wahlgänge vorsehen. Strenggenommen gebe es überhaupt bei Delegiertenwahlen nur (ordentliche) Delegierte. Bei den sogenannten Ersatzdelegierten handele es sich nur um potentielle Vertreter, die allein für den Ausnahmefall einer unvorhersehbaren Verhinderung eines/r Delegierten zu amtieren berufen seien. Auch aus § 8 Abs. 4 WO ergebe sich ein automatisches Nachrückverfahren, das eine (einheitliche) Listenwahl voraussetze. Die einheitliche Wahl rechtfertige sich vor allem aus dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes und solle so innerparteiliche Polarisierungen verhindern helfen. Schließlich habe der Antragsteller zu Recht auf die Ablehnung des Parteitagsantrages hingewiesen, der eine getrennte Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten vorgesehen habe.

Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 07.03.1994 zugestellt. Mit Schreiben vom 14.03.1994 hat dieser daraufhin Berufung eingelegt und mit seinem Schriftsatz vom 05.04.1994 begründet, der am gleichen Tag - dem Dienstag nach Ostern - bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist.

Der Antragsteller beantragt, die Berufung aus den nach seiner Meinung zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, daß eine getrennte Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zulässig sei.

Er begründet seine Rechtsauffassung damit, daß die Wahl der Ersatzdelegierten nicht ausdrücklich geregelt sei, da § 8 Abs. 4 WO nur das Nachrücken bereits gewählter Ersatzdelegierter normiere. Es bestehe daher aufgrund des § 1 Abs. 2 WO für den Antragsgegner die Möglichkeit, selbst eine Regelung als ergänzende Bestimmung zu treffen. Auch aus der

Ablehnung des auf dem Bundesparteitag in W. gestellten Antrages, die getrennte Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten ausdrücklich in der Wahlordnung vorzuschreiben, ergebe sich, daß derzeit keine verbindliche Regelung dieser Frage bestehe. Schließlich besage der von der Bezirksschiedskommission erwähnte Parteitagsbeschluß nur, daß keine Pflicht bestehe, ordentliche und Ersatzdelegierte getrennt zu wählen. Mangels einer entgegenstehenden Regelung lasse er dies aber zu.

II.

Die zulässige - insbesondere rechtzeitig eingelegte und begründete - Berufung ist jedoch nicht begründet.

Nach § 11 WO sind Delegiertenwahlen Listenwahlen, weil gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie in der angefochtenen Entscheidung ausführt, daß es von Rechts wegen nur (ordentliche) Delegierte gibt und es sich bei den sogenannten Ersatzdelegierten nur um potentielle Vertreter eines/r Delegierten handelt, der/die das Amt nur im Ausnahmefall bei unvorhergesehener Verhinderung des Amtsinhabers übernehmen soll und kann. Zwar ist aus der Ablehnung des auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellten Antrages auf obligatorisch getrennte Wahlgänge zur Bestimmung von Delegierten und Ersatzdelegierten für die hier zur Entscheidung stehende Frage kein Argument zu entnehmen. Aber § 8 Abs. 4 WO entscheidet sie klar, wenn er den Begriff des Nachrückens verwendet. Ein Nachrücken setzt denotwendig eine einheitliche Liste voraus, aus der dann jeweils der erste nichtgewählte Kandidat die Aufgabe übernimmt, wenn ein vor ihm auf der gleichen Liste gewählter Amtsinhaber ausscheidet.

Dabei kommt es nicht darauf an, daß § 8 Abs. 4 WO in der jetzt geltenden Fassung vorsieht, daß das jeweilige Nachrücken geschlechtsspezifische stattfindet. Am Prinzip der Vorschrift und des Nachrückens wird dadurch nichts geändert.

Mit Recht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, daß allein diese Auslegung der Vorschriften der Wahlordnung innerparteilichen Polarisierungen besser als jede andere entgegenwirkt und geeignet ist, Minderheiten zu schützen. Es vermag demgegenüber die Bundesschiedskommission nicht zu überzeugen, daß gerade die getrennte Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten eine besonders weitgehende Berücksichtigung auch kleinerer Ortsvereine und Gruppen in der Partei ermögliche und die gegenteilige Auffassung die Arbeit insbesondere kooperativ arbeitender Parteigliederungen erschwere. Dieses Ergebnis kann doch

gerade bei einer kooperativen Arbeitsweise auch sowohl durch die Pflicht erreicht werden, mindestens die Hälfte der auf der Vorschlagsliste zu Wählenden auch tatsächlich zu wählen, soll der Stimmzettel gültig sein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 WO).

Da infolgedessen die Delegiertenwahl als Listenwahl mit einheitlicher Entscheidung über Delegierte und Ersatzdelegierte durch das Recht der Gesamtpartei abschließend geregelt ist, bleibt auch kein Raum mehr für ergänzende Bestimmungen im Sinne von § 1 Abs. 2 WO.

Die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung sind daher zutreffend, so daß die Berufung keinen Erfolg haben kann.

Dr. Diether Posser